

A1 Abschaffung des Kreisschiedsgerichts: Änderung der Satzung und Aufhebung der Kreisschiedsgerichtsordnung

Gremium: KV-Vorstand
Beschlussdatum: 26.08.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Umgang Kreisschiedsgericht

Antragstext

- 1 Aus der Satzung des Kreisverbands Münster werden gestrichen:
- 2
 - § 5 Abs. 3 Satz 2: „Die MV erlässt eine Kreisschiedsgerichtsordnung.“
 - 3
 - in § 6 Abs. 7 Punkt c: „, der Mitglieder des Schiedsgerichtes“
 - 4
 - in § 6 Abs. 7 Punkt e: „und Kreisschiedsgerichtsordnung“; hier wird für die
 - 5 grammatische Richtigkeit des verbleibenden Satzes vor dem Wort „Satzung“ das Wort
 - 6 „die“ eingefügt
 - 7
 - der gesamte § 9
 - 8
 - in § 10: „die Plätze der ständigen Mitglieder des Kreisschiedsgerichts“,
- 9 Die Kreisschiedsgerichtsordnung wird außer Kraft gesetzt.

Begründung

Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Kreisverbands sowie für Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbands und der Grünen Jugend Münster.

Die Kreisverbände im Landesverband NRW können sich ein Kreisschiedsgericht geben, müssen das aber nicht. Wenn es – wie bisher im KV Münster – ein Kreisschiedsgericht gibt, dann ist das Landesschiedsgericht die zweite Instanz. Wenn es im Kreisverband kein Kreisschiedsgericht gibt, dann ist das Landesschiedsgericht die erste Instanz.

Die Erfahrung zeigt, dass das Kreisschiedsgericht in unserem Kreisverband zwar regelmäßig gewählt, aber kaum gebraucht wird. In den letzten zehn Jahren gab es nur ein einziges Verfahren. Dieses wurde nicht in Münster durchgeführt, sondern an das Landesschiedsgericht verwiesen.

Die Richter*innen im Landesschiedsgericht, die pro Jahr mehrere Verfahren durchführen, haben möglicherweise eine größere Erfahrung in parteirechtlichen Fragen als Mitglieder eines Kreisschiedsgerichts. Falls es im Kreisverband Münster zu Rechtsstreitigkeiten kommt, könnte es auch hilfreich sein, wenn die Personen, die darüber entscheiden, nicht selbst Teil des Kreisverbands sind und dadurch die Rechtsfrage mit mehr Distanz betrachten können.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisschiedsgerichts läuft in diesem Herbst aus. Daher ist der Zeitpunkt geeignet, jetzt darüber zu entscheiden, ob wir das Kreisschiedsgericht abschaffen oder beibehalten. Sollte die Kreismitgliederversammlung diesen Antrag ablehnen (d.h. das Kreisschiedsgericht beibehalten wollen), werden die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts in der nächsten Kreismitgliederversammlung turnusgemäß neu gewählt.

Zur Information: Die Satzung und Kreisschiedsgerichtsordnung in der aktuell gültigen Fassung findet ihr hier: <https://gruene-muenster.de/partei/kreisverband/satzung/>

A2 Digitale Souveränität im Kreisverband Münster

Gremium: AG Demokratie und Antifaschismus
Beschlussdatum: 26.08.2026
Tagesordnungspunkt: 7. Anträge aus der Mitgliedschaft

Antragstext

1 Beschluss

Der Kreisverband unterstützt das Ziel der digitalen Souveränität ausdrücklich. Er hält es für erforderlich, sich damit auseinanderzusetzen, dieses Ziel politisch für die Stadt und Verwaltung anzugehen, aber auch im eigenen Handeln damit zu beginnen und sichtbar umzusetzen.

Der Vorstand wird beauftragt,

1. eine Bestandsaufnahme der eingesetzten digitalen Infrastruktur durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese soll alle Hardware- und Software-Bestandteile wie Betriebssysteme, Cloud-Dienste, Videokonferenzsysteme, Messenger, Office-Software, Speicherlösungen sowie weitere wesentliche digitale Dienste umfassen; es ist zu prüfen, ob eine regelmäßige Bestandsaufnahme Teil des jährlichen Nachhaltigkeitsberichts sein kann;
2. auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme einen Fahrplan (Digitalstrategie) zur weiteren schrittweisen Stärkung der digitalen Souveränität des Kreisverbandes zu erarbeiten. Dieser soll konkrete Maßnahmen, Prioritäten, Zeiträume und Verantwortlichkeiten enthalten;
3. den Einsatz des derzeit verwendeten Videokonferenzsystems Zoom hinsichtlich Datenschutz, digitaler Souveränität, Funktionalität und verfügbarer Alternativen zu bewerten und einen Vorschlag für eine zeitnahe Umstellung vorzulegen;
4. bei allen Maßnahmen offene Standards, Interoperabilität und – soweit praktikabel – Open-Source-Lösungen bevorzugt zu berücksichtigen;
5. bei der Umsetzung auch den erforderlichen Schulungs- und Unterstützungsbedarf der Mitglieder und Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Die Umsetzung soll schrittweise sowie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Praktikabilität und bestehenden technischen Abhängigkeiten erfolgen. Der Vorstand kann hierfür interne oder externe Dienstleistende beauftragen bzw. externe fachliche Unterstützung hinzuziehen.

Begründung

Digitale Souveränität ist eine wesentliche Voraussetzung für demokratische Handlungsfähigkeit, Datenschutz und technologische Unabhängigkeit. Sie reduziert langfristige Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern und stärkt die Kontrolle über eigene Daten und digitale Prozesse.

Bündnis 90/Die Grünen setzt sich auf europäischer, Bundes- und Landesebene für digitale Souveränität ein. Deshalb sollte auch der Kreisverband Münster dieses Ziel konsequent im eigenen Handeln verfolgen und damit eine Vorbildfunktion übernehmen.

Eine vollständige Umstellung aller Systeme kann nicht kurzfristig erfolgen. Voraussetzung ist zunächst eine strukturierte Bestandsaufnahme. Darauf aufbauend soll ein pragmatischer Fahrplan entwickelt werden, der technische, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen berücksichtigt. So kann der Kreisverband schrittweise unabhängiger werden und zugleich Erfahrungen sammeln, die auch für andere Gliederungen der Partei hilfreich sein können.